

(446-1) Nr. 17110/1811 IV.

**Konkurs-Verlautbarung.**

An der in Risano (Lazzaretto) im Bezirke Capodistria neuerrichteten direktionsmäßigen Trivialschule ist die Stelle des Lehrers, zugleich Organisten erledigt, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. aus der Gemeindefasse von Capodistria nebst Freiwohnung, Beheizung- und Schulpauschale von 30 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre mit dem Laufschein und den Studienzeugnissen belegten Gesuche bis zum 30. November d. J.

bei der Schulgemeinde in Risano (Lazzaretto), welcher das Präsentationsrecht zukommt, einzureichen, und in denselben ihre Befähigung zum Trivialehreramt, die vollständige Kenntniß der italienischen und die Kenntniß der slovenischen Sprache, sowie eine vollkommen gesunde Körperbeschaffenheit und Fertigkeit im Orgelspielen nachzuweisen.

Von der k. k. Statthalterei.

Triest am 26. Oktober 1864.

(438-3) Nr. 7934.

**Kundmachung.**

Der mit Kundmachung vom 24. September l. J., 3. 1866, verlautebarte neue Verschleißpreis des Viehlecksalzes beim k. k. Salzverschleißamt in Triest erlischt nicht mit Ende Dezember 1867, sondern bleibt vom 1. November l. J. angefangen nur bis auf weitere Verfügung in Wirksamkeit.

k. k. Küstenland. Finanz-Direktion Triest am 26. Oktober 1864.

(439-3) Nr. 2320.

**Konkurs-Kundmachung.**

Im Sprengel des steierm. k. k. k. Oberlandesgerichtes ist eine systemisirte Auktantenstelle für das Herzogthum Steiermark mit dem Adjutum jährl. 315 fl. zu besetzen.

Bewerber haben sich im vorschriftsmäßigen Wege bis zum 25. November l. J.

zu melden. Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes. Graz am 29. Oktober 1864.

(440-3) Nr. 600.

**Konkurs-Kundmachung.**

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Pettau ist die Stelle des Grundbuchsführers mit dem jährlichen Gehalte von 630 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 1. Dezember d. J.

im vorgeschriebenen Wege bei dem gefertigten Präsidium zu überreichen. Präsidium des k. k. Kreisgerichtes. Gili am 1. November 1864.

(442-1) Sluiner Grenz-Regiment Nr. 4.

**Vizitations-Kundmachung.**

Vom obigen Grenz-Regimente wird in Gemäßheit der hohen General-Commando-Berordnung vom 13. September 1864, Abth. 7, Nr. 8721 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Aerialforste Petrovagara, Waldtheil Jovicofa, der diesseitigen Kostinjner-Compagnie vorhandenen abgebbaren 558 Eichenstämme zur Erzeugung von Bau-, Nutz- und Werkholz an den Meißbietenden überlassen werden, worüber am

23. November 1864

um 9 Uhr Vormittag in der Regiments-Verwaltungskanzlei die Vizitation abgehalten werden wird

Die wesentlichsten Bedingungen sind:

- 1) Wird der Ausrufungspreis an Waldtare für das Bau-, Nutz- und Werkholz pr. Kubikfuß solider Holzmasse, und zwar: für Spaltwaaren mit 17 kr. und für Bauholz mit 14 kr. öst. W. angenommen.

2) Nach der beiläufigen Schätzung enthalten die vorgenannten Eichenstämme 23.438 Kubikfuß Spaltwaaren und 19.720 Kubikfuß Bauholz.

3) Obige Stämme kann der Ersteher nach Belieben verarbeiten; das zu Brennholz taugliche Ast-, Wipfel- und Abfallholz von diesen Stämmen verbleibt jedoch dem Militärärar zur Benützung und weiterer Verwerthung.

4) Die Dauer der Umstochung dann Verarbeitung der kontrahirten Eichenstämme, endlich die der Wegschaffung der erzeugten Sortimente wird bis Ende Mai 1865 bestimmt.

5) Die zur Ausfuhr der erzeugten Holzmaterialien erforderlichen Waldausfuhrwege hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu eröffnen und dabei die forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen, so wie die privatrechtlichen Rücksichten und Vorschriften zu beobachten.

6) Das Badium besteht in 500 fl. und die zu leistende Caution in 1000 fl. öst. W.

7) Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen und berücksichtigt, wenn sie in der gesetzlichen Form ausgefertigt und mit dem obigen Badium versehen vor Eröffnung der mündlichen Vizitations-Verhandlung beim Regimente einlangen und nebstbei die Verbindlichkeit enthalten, daß im Erstehungsfall alle sogleich die Caution im obigen Betrage einschließig des Badiums entweder im baaren Gelde oder in Staatspapieren nach dem bestehenden Kurse erlegt werden wird.

8) Obige Anzahl Eichenstämme ist bereits bezeichnet und nebst den beiläufig angeschätzten Dimensionen in dem allhier vorliegenden Aufnahmeprotokolle nach fortlaufenden Nummern consignirt. Diese Stämme werden den Unternehmungslustigen auf Verlangen durch den Bezirksförster an Ort und Stelle vorgezeigt werden.

9) Die näheren Bedingungen können während den Amtsstunden täglich in der obigen Kanzlei eingesehen werden.

Karlstadt am 28. Oktober 1864.

(441-1)

**Kundmachung.**

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1600 Megen Weizen, 1400 " Korn, 1000 " Kukuruz mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landes-

hauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende November 1864

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Dezember 1864, die zweite Hälfte bis Mitte Jänner 1865 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. November 1864

(436-3) Nr. 6825.

**Kundmachung.**

Aus der hiesigen Baumschule können mehrere Hundert zwei bis vier Klafter hohe schöne Pyramiden-Pappelbäume zu 20 kr. pr. Stück verabfolgt werden.

Die Käufer wollen sich hieramts melden. Stadtmagistrat Laibach am 29. Oktober 1864.

(445-1) Nr. 2311.

**Ein Diurnist**

mit tägl. 80 kr. wird bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Landstraß auf 3 Monate aufgenommen.

k. k. Verwaltungsamt Landstraß am 1. November 1864.

(437-3) Nr. 3421.

**Diurnisten-Aufnahme.**

Beim k. k. Bezirksamte Gottschee wird ein Diurnist mit täglichen 70 kr. Diurnum sogleich aufgenommen.

Bewerber haben ihre Aufnahmsgesuche bei der Bezirksvorstehung einzubringen.

k. k. Bezirksamt Gottschee am 1. November 1864.